

GALK-AK Kleingärten

Empfehlungen des zum Verlagerungsmanagement

Im Bundeskleingartengesetz ist unter § 14 die Bereitstellung und Beschaffung von Ersatzland geregelt. So hat die Gemeinde, wenn ein Kleingartenpachtvertrag über einen Dauerkleingarten nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 gekündigt wird, geeignetes Ersatzland bereitzustellen oder zu beschaffen, es sei denn, sie ist zur Erfüllung der Verpflichtung außerstande.

Der Bedarf an Ersatzparzellen kann durch eine Kompensation in leerstehenden Bestandsparzellen oder durch Verdichtung im Bestand sowie durch Neubau gedeckt werden. Für die Verlagerung können begleitende Maßnahmen sinnvoll sein, um die Akzeptanz der Kleingärtner zu erhöhen.

Aus den Erfahrungen der Kommunen, in denen ein begleitendes „Verlagerungsmanagement“ stattfand, entwickelte der Arbeitskreis die folgenden Empfehlungen:

1. In der Vorbereitungsphase:

1.1. Von besonderer Bedeutung ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Stadt und Verband, bzw. Verein. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Einbindung (mindestens 1 Jahr vor der Kündigung), die zuerst in direkter mündlicher Ansprache erfolgen sollte. In der Verwaltung sollte es eine eindeutige Zuständigkeit, bzw. Ansprechpartner für die Belange der Verlagerung geben.

1.2. Für die Planung der Kommune ist es sinnvoll, die Umsiedlungsquote abzufragen, um Leerstände in der neue Anlage zu vermeiden.

1.3. Es wird empfohlen, die Vereinbarungen zum Verlagerungsprozess ausschließlich schriftlich zu treffen, um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden.

1.4. Bewährt hat sich die Einrichtung eines Kleingartenbeirats als begleitendes Gremium.

2. In der Umsetzungsphase:

2.1. Besonders wichtig ist, dass die Ersatzflächen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Dies sollte schon im Planungsstadium mit entsprechender Zeitschiene festgelegt werden.

2.2. Als unverzichtbar wird die bevorzugte Unterbringung der von der Planung betroffenen Kleingärtner angesehen.

2.3. Grundsätzlich empfiehlt sich die Einschaltung neutraler bzw. nicht dem Verein angehöriger Wertermittler. Die Bewertung ist nach der Wertermittlungsrichtlinie durchzuführen.

3. In der Nachbereitungsphase:

Eine verwaltungsseitige Nachbetreuung in Form von intensiver Fachberatung ist geeignet, die Akzeptanz zu erhöhen. Wichtig sind auch gemeinsame Anstrengungen zur schnellstmöglichen Vergabe der Parzellen. Die Übernahme von Pflegemaßnahmen auf den noch nicht vergebenen neuen Parzellen sollte vertraglich geregelt werden.

Bewertung

Die obige Auflistung stellt eine Auswahl an möglichen Maßnahmen dar, die sich in der Praxis bewährt haben, um eine reibungslose Verlagerung zu realisieren.

Ob begleitende Maßnahmen überhaupt nötig und möglich sind und welche der vorgeschlagenen Begleitmaßnahmen eine Kommune für sinnvoll hält, hängt sicherlich von vielen örtlichen Gegebenheiten ab. Ebenso entscheidend für das, was eine Kommune bei der Verlagerung anbieten kann, sind die finanziellen und personellen Ressourcen.